

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/20fb918f-7e0d-36e0-a368-029ddb412535>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 430 ZPO - Antrag bei Vorlegung durch Dritte

Zur Begründung des nach [§ 428](#) zu stellenden Antrages hat der Beweisführer den Erfordernissen des [§ 424 Nr. 1 bis 3, 5](#) zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, dass die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

